

Zeitschrift: Schweizer Soldat : Monatszeitschrift für Armee und Kader mit FHD-Zeitung
Herausgeber: Verlagsgenossenschaft Schweizer Soldat
Band: 15 (1939-1940)
Heft: 19

Rubrik: Literatur

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 02.04.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Zweitens aber fällt der Umstand oft sehr stark ins Gewicht, daß eine Lebensversicherungspolice bei der Erbteilung *nur mit ihrem Rückkaufswert* unter die im ZGB enthaltenen Beschränkungen betr. Pflichtteil fällt.

Ueber die ganze Differenz zwischen dem Rückkaufswert und der Versicherungssumme kann der Erblasser testamentarisch völlig frei verfügen.

Wenn ein Wehrmann heute eine Lebensversicherung abschließt und es passiert ihm im Laufe der nächsten zwei Jahre etwas, so kann irgendeine in einem kurzen Testament bezeichnete Person oder Institution die ganze Versicherungssumme bekommen.

In mancher Familie sind Verhältnisse und Bedürfnisse da, z. B. bei Kindern aus verschiedenen Ehen, die auf solche Weise mit viel Sorgfalt und liebender Voraussicht befriedigt werden können.

2.

Welche Formalitäten sind bei der Errichtung eines Testamentes zu erfüllen?

Das Gesetz verlangt für eine letztwillige Verfügung gewisse, genau umschriebene Formen, die unbedingt beachtet werden müssen, andernfalls das Testament nicht gilt.

a) Das *eigenhändige Testament*.

Man ist vielfach der Meinung, ohne Mitwirken eines Notars oder einer sonstigen Amtsperson könne kein Testament errichtet werden. Das trifft nicht zu, sondern der bequemste und billigste Weg ist der des *eigenhändigen Testamentes*. Es genügt irgendein Stück Papier, auf welches der Verfügende seinen Willen *von Anfang an bis zu Ende eigenhändig* und möglichst klar hinschreibt. Es muß aber wirklich der letzte Buchstaben von Hand geschrieben sein, auch Ort, Datum und Unterschrift dürfen nicht fehlen. Also keine Schreibmaschine und auch keine Briefbogen mit vorgedruckter Ortsbezeichnung (z. B. Zürich; den ...) verwenden, denn auch der Ort muß selbst geschrieben sein. Das Testament soll keine Aenderungen oder Beifügungen anderer Personen enthalten, sonst besteht die Gefahr, daß es mit Erfolg angefochten werden kann.

Selbst ein mit Blut auf einen Balken im Schützen-

graben vorschriftsgemäß geschriebenes Testament kann Rechtskraft erhalten.

Ein Vorteil dieses *eigenhändigen Testamentes* ist auch, daß sein Inhalt nur dem Testierenden bekannt zu sein braucht. Er braucht es auch niemandem zu hinterlegen, sondern kann es in seinem eigenen Schrank verwahren und zu jeder beliebigen Zeit abändern oder wieder vernichten. Zusätze sollen für sich datiert und unterschrieben werden. Statt durchzustreichen und zwischen die Zeilen zu schreiben, ist es besser, das ganze Testament nochmals abzuschreiben.

b) Das *öffentliche Testament*.

Hier muß neben zwei Zeugen auch die nach dem entsprechenden kantonalen Recht in Frage kommende Amtsperson mitwirken, und hierauf wird das Testament hinterlegt. Die Hinterlegung sichert das Testament vor böswilliger Vernichtung durch interessierte Drittpersonen.

c) Das *mündliche Testament, auch Nottestament genannt*.

Es darf nur dann dieser Weg gewählt werden, wenn die andern verschlossen sind: im Augenblicke größter Lebensgefahr. Im Krieg z. B. im Unterstand oder Graben, auf dem Marsch oder vor einem Angriff usw., wenn kein Schreibmaterial zur Verfügung steht oder der Verfügende es nicht mehr gebrauchen könnte (Verwundung) und auch keine Urkundspersonen herbeigezogen werden können. Das mündliche Testament besteht darin, daß der Verfügende seinen Willen zwei tauglichen Zeugen — es dürfen dies nicht Verwandte, Handlungsunfähige oder Analphabeten sein — mitteilt. Diese haben dann die Pflicht, den also gehörten Willen so rasch als möglich bei der nächsten sich bietenden Gelegenheit zu Papier zu bringen, dabei zu erklären, daß der Erblasser bei der mündlichen Mitteilung seines letzten Willens im Zustande der Verfügungsfähigkeit war, und das Dokument gemeinsam zu unterzeichnen. Hierauf muß das Schriftstück der zuständigen Amtsstelle übergeben werden. Im Militärdienst kann dies bei jedem Offizier von mindestens Hauptmannsrang geschehen. Ein mündliches Testament fällt dahin, wenn der Testierende nicht stirbt, sondern wieder die Möglichkeit erlangt, ein *eigenhändiges* oder *öffentliches Inventar* zu errichten.

Ein Ehrentag der Bäckerkompanie

(Eing.) Die in unserm Städtchen seit dem letzten Spätherbst kantonierende Lw.Bäcker-Kompanie begehrt heute schlicht und ruhig den Tag, wo sie ihr 1'000,000stes Soldatenbrot seit Beginn des Aktivdienstes gebacken hat. Diese Leistung ist zustande gekommen ohne eine einzige begründete Reklamation und mit jener Selbstverständlichkeit, mit der die Verpflegungstruppe ihre nicht immer wohlverstandene Pflicht erfüllt. Die Bäcker-Kompanie hat ihren Gruß dem unbekanntem Soldaten, der diese millionste Brotportion verzehrt, dadurch zum Ausdruck gebracht, daß sie *eigenhändig* durch ihren fachkundigen Bäckereioffizier ein *Soldsäckli* mit einem blanken *Fünftliber einbacken* ließ. Die Ueberraschung des so bedachten Soldaten wird «echt» sein, wenn er seinen «Hanf» anschneidet.

Der Erla-Patent-Laufputzer

Im langen Aktivdienst, wo der Karabiner des Wehrmannes und die Faustfeuerwaffe von Pistolen- und Revolvertragenden sehr viel mit Regen und Nebel in Berührung kommen, ist gründliche Reinigung derselben außerordentlich wichtig. Das Beste, was auf dem Gebiete von Laufreinigern bisher konstruiert worden ist, ist unstreitig die Erfindung des Solothurners V. Erlacher, der Erla-Patent-Laufputzer. Die Bürste dieses Laufputzers ist in genauer Uebereinstimmung mit den Laufzügen konstruiert, so daß letztere sowohl beim Putzen wie auch beim Fetten und Entfetten mit aller Gründlichkeit erfaßt werden. Die Handhabung ist außerordentlich einfach und leicht; jedes anstrengende Hin- und Herziehen wie mit der Putzschnur fällt dahin. Die Gutachten von Instruktions- und Schießoffizieren,

Waffenkontrolleuren, Büchsenmachern und Schützen lauten übereinstimmend, daß Erla-Patent-Putzstock und Patent-Putzschnur erstklassig seien und allen Anforderungen gerecht zu werden vermögen. M.

Literatur

De geischtig Brotsack I vom Gobi Walder. Drei-Tannen-Verlag Zürich, 1939.

Die Gedichte in Zürcher Mundart beschäftigen sich mit den heiteren und ernstesten Seiten des schweizerischen Soldatenlebens und wollen «dem gesunde Soldategeischt» Nahrung geben. Dieses Ziel werden sie vor allem erreichen, wenn sie vorgetragen werden; denn dann kommt ihre einfache und eindringliche Sprache wohl am besten zur Geltung. Der Verfasser wünscht von seinen Kameraden Stoff zur Fortsetzung. Daran wird es nicht fehlen.

Bücherdienst der Sektion Heer und Haus.

Schweizer Kriegsgeschichte, herausgegeben vom Eidg. Militärdepartement.

Dieses Standardwerk wird zum reduzierten Preis von Fr. 20.— für alle vier Bände abgegeben. Bestellungen sind zu richten an das Militärdruckschriftenbüro, Bern.

Bei **KOPFWEH, RHEUMA, ZAHNWEH**

hilft dem Wehrmann das Schweizer Präparat

Contra-Schmerz

in allen Apotheken. 12 Tabl. Fr. 1.80